



KYNOLOGISCHER VEREIN WENGI SOLOTHURN & UMGEBUNG

12. Vereinsordnung KV Wengi

Reglement zum Art.13 der KV Wengi Vereinsstatuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. März 2012.

13.1 GENERELLE PFLICHTEN

Den Anweisungen des Vorstandes, der Koordination oder der Übungsleitung sind bis zum Ende der Trainingseinheit Folge zu leisten. Verstösse können nach der Trainingseinheit dem Koordinator, oder via Brief an den Vorstand gemeldet werden. Sanktionen erfolgen gem. Statuten § 9 und § 10.

13.2 HELFEREINSÄTZE

Jedes Mitglied ist gem. Statuten § 13 verpflichtet, den Verein bei der Durchführung des Jahresprogrammes tatkräftig zu unterstützen.

13.3 VERHALTEN

- Die Koordinatoren entscheiden, wer in welcher Gruppe ihrer Koordination trainiert, die Gruppeneinteilung ist verbindlich. Die Übungsleiter werden von den jeweiligen Koordinatoren bestimmt.
- Der vom Vorstand jährlich zu verabschiedende Platzbelegungsplan ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich und kann nur mit Zustimmung der betroffenen Koordinatoren unter dem Jahr abgeändert werden.
- Im Training ist ein akzeptabler Umgangston zu erwarten, insbesondere gegenüber dem ehrenamtlich tätigen Übungsleiter.
- Übungsteilnehmer, welche den Trainingsbetrieb stören oder sich unkollegial verhalten, können vom Koordinator aus der Gruppe oder der Koordination ausgeschlossen werden.
- Der KV Wengi empfiehlt die Hunde impfen zu lassen. Hunde mit Krankheitsanzeichen dürfen nicht auf den Trainingsplatz mitgebracht werden.
- Läufige Hündinnen dürfen am Training teilnehmen. Wird der Trainingsbetrieb dadurch jedoch gestört, sind mögliche Massnahmen in der Trainingsgruppe zu besprechen/abzustimmen.

Übungsteilnehmer...

- helfen beim Auf- und Abbau der Geräte tatkräftig mit.
- tragen Sorge zu Gerätschaften, Anlagen und Material.
- befolgen den Platzbelegungsplan.
- befolgen die Tierschutzverordnung.

- Auf allen Trainingsplätzen herrscht Rauchverbot.
- Tritt ein Mitglied vor Ablauf eines Vereinsjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages, auch nicht anteilmässig.
- Dem Vereinsmitglied wird gestattet, die freien Trainingsplätze für persönliches Training ausserhalb der Übungseinheiten zu benutzen. Belegungsplan und Platzwart haben in jedem Fall Vorrang.

13.4 HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES KV WENGI

- Die Hundeführer sind für ihren Hund vollumfänglich haftbar und sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.
- Die Trainingsanweisungen der Übungs- und Kursleiter gelten als Empfehlung. Die Hundeführer entscheiden selbstverantwortlich, ob sie diesen „Anweisungen“ Folge leisten können. Dies in Kenntnis der individuellen Eigenschaften und Vorlieben ihres Tieres sowie des Trainingstandes.
- Die Hundeführer tragen die volle Verantwortung für alle Handlungen ihres Hundes und den daraus resultierenden Folgen.
- Der KV Wengi lehnt jede Haftung ab.
- Mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erklärt sich das zukünftige Mitglied mit den Bedingungen der Vereinsordnung KV Wengi einverstanden.